



Urheberrecht im Zeitalter moderner Onlinemedien

Referent: Heiko Reeck, FWU Institut für Film und Bild

Grünwald, 28. Januar 2013

www.fwu.de

© 2013 | FWU gemeinnützige GmbH

Das Medieninstitut
der Länder





Grundsatz im Urheberrecht:

Nur der Urheber oder Inhaber der Nutzungsrechte entscheiden, in welcher Form sein Werk genutzt werden darf.



Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer gesetzlichen Regelung, sog. Schranken.

Schranken ermöglichen die Nutzung einwilligungs- und vergütungsfrei oder einwilligungsfrei, aber gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung.



Bestehen keine Ausnahmen / Schranken, ist eine Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers / Nutzungsberechtigten unzulässig.

Einsatz von Medien in Schule und Unterricht ist urheberrechtlich relevant, ansonsten wären keine Schrankenregelungen in diesem Bereich notwendig.



Grundsatz bei elektronischen Medien

§ 19a UrhG: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Gemeint ist die Onlinenutzung, also das Recht, ein Werk in der Form zugänglich zu machen, dass es vom Nutzer drahtlos oder drahtgebunden von Orten und Zeiten seiner Wahl abrufbar ist.



Ausnahme / Schranke bei elektronischen Medien in Bezug auf den Bildungsbereich

§ 52a UrhG: Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung:

- Onlinenutzung in Schul-Intranetzen
- Nutzung von veröffentlichten kleinen Teilen eines Werkes,
- von Werken geringen Umfangs,
- einzelnen Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften.

Nutzung nur durch Unterrichtsteilnehmer zur Veranschaulichung im Unterricht. Regelung wurde bis zum 31.12.2014 verlängert.

Nutzung ist einwilligungsfrei möglich, aber vergütungspflichtig.



Gesamtvereinbarungen der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zu § 52a UrhG

Sowohl Einwilligung und Vergütung für die Nutzung nach § 52a UrhG ist in einem Pauschalvertrag geregelt.

Kleine Teile eines Werkes:

- max. 12% eines Werks, bei Film max. 5 Min.,
- bei Druckwerken: 25%, max. 100 Seiten

Werke geringen Umfangs:

- Druckwerke von max. 25 Seiten,
- bei Musikeditionen max. 6 Seiten,
- max. 5 Minuten eines Musikstücks / Film,
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen



Ausnahme / Schranke bei elektronischen Medien in Bezug auf den Bildungsbereich in § 52a UrhG

Aber:

Öffentliche Zugänglichmachung von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Sogenannte Schranken-Schranke



Umsetzung im Rahmen von Onlinedistributionssystemen

- Praxisgerechtes Lizenzmanagement (Registrierung, Passwortvergabe und -verwaltung)
- Inhalte/Berechtigungen werden bei Einbindungen in Portale/ Plattformen live abgefragt. Keine lokale Speicherung, die über § 44a UrhG hinausgeht (Kein Umgehen des Lizenzmanagements eines Systems)
- Zentraler Playoutserver (Schnelle Freischaltung von Inhalten oder Sperrung bei rechtlichen Problemen)



Leistungen des FWU in Bezug auf seine Onlinemedien

- Lizenzrechtliche Klärung und Abgeltung der Rechte nach § 19a UrhG mit seinen Produzenten und Lizenzgebern
- Lieferung und zur Verfügungstellung inhaltlich und technisch qualitativ hochwertiger Medien
- Klärung und Verhandlung mit der GEMA im Hinblick auf die Onlinenutzung



Sonderfall: Urheberrechtliche Einordnung von Youtube-Videos

- Reines Streamingportal, Extrahieren von Videos nicht gestattet
Youtube-Nutzungsbestimmungen: Generelle Nutzungsbeschränkungen, Lit. K.

Sie erklären sich damit einverstanden, Zugriff auf **Nutzervideos** nur in der Form des Streamings und zu keinen anderen Zwecken als der rein persönlichen, nicht-kommerziellen Nutzung, und nur in dem Rahmen zu nehmen, der durch die normale Funktionalität der **Dienste** vorgegeben und erlaubt ist. „Streaming“ bezeichnet eine gleichzeitige digitale Übertragung des Materials über das Internet durch **YouTube** auf ein nutzerbetriebenes internetfähiges Endgerät in einer Weise, bei der die Daten für eine Echtzeitansicht bestimmt sind, nicht aber für einen (permanenten oder vorübergehenden) Download, ein Kopieren, ein Speichern oder einen Weitervertrieb durch den Nutzer.

- “rein persönliche” Nutzung schließt Einsatz im Unterricht aus
- Vergleich zur Privatkopie: Keine Privatkopie, wenn es sich um eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage handelt
Entsprechend keine Nutzung von Youtube-Videos, wenn diese rechtswidrig dort eingestellt wurden